



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
23./24./25.03.2021
– Auszug aus Drucksache 18/14909 –**

**Frage Nummer 61
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass aus dem Verordnungsentwurf des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Änderung der Bestattungsverordnung (Stand 22. September 2020) hervorgeht, dass fortan die kommunalen Friedhofsträger entscheiden, ob sarglose Bestattungen im Leintuch zulässig sind und es in der Begründung zum neu eingefügten § 30 Abs. 2 Bestattungsverordnung heißt, dass hierfür u. a. die „soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung der Gemeinde“ eine Rolle spielt und das „sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ gewahrt werden müsse, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten „öffentlichen Belange“ können von den Friedhofsträgern gegen eine sarglose Bestattung angeführt werden (mit der Bitte um Auflistung), inwiefern können religiöse Bestattungen im Leintuch nach Auffassung der Staatsregierung insbesondere gegen das „sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ verstoßen und weshalb wurde abschließend kein verbindlicher Rechtsanspruch auf eine Bestattung ohne Sarg formuliert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Änderungsverordnung zur Bestattungsverordnung (BestVÄndV) tritt am 1. April 2021 in Kraft. Die enthaltene Regelung zur Lockerung der Sargpflicht setzt den Beschluss des Landtags „Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“ (Drs. 18/4711) vom 12. November 2019 inhaltlich um.

Bei der Vorgabe der BestVÄndV, wonach „öffentliche Belange“ einer Bestattung ohne Sarg nicht entgegenstehen dürfen, handelt es sich um eine Klarstellung unter Bezugnahme auf die für alle Bestattungsformen geltenden Grundsätze von Art. 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes. Danach darf mit Leichen und Aschenresten Verstorbener nur so verfahren werden, dass *„keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.“* Das dort genannte Verbot einer Verletzung des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit verpflichtet Verwaltung und Praxis, die Pietätsvorstellungen der Gesellschaft zu beach-

ten. So kann zu prüfen sein, ob der Anblick eines nur in ein Tuch gehüllten Leichnams andere Friedhofsbesucher befremden könnte. Dies kann nur anhand der konkreten Verhältnisse auf dem Friedhof beurteilt werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes sieht die BestVÄndV im Übrigen vor, dass eine Bestattung ohne Sarg im Leichentuch bei infektiösen Leichen unzulässig ist. Welche weiteren öffentlichen Belange zu berücksichtigen sind, hängt von den konkreten Gegebenheiten vor Ort ab. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der jeweilige Friedhofsträger die Möglichkeiten und konkrete Umsetzung einer Tuchbestattung auf seinem Friedhof prüft. Dadurch können die örtlichen Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt und die Eigenverantwortung der Gemeinden, denen die Totenbestattung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis obliegt, gestärkt werden.

Mit dieser Regelung wird in Übereinstimmung mit dem o. g. LT-Beschluss die Sargpflicht im Grundsatz beibehalten, die der gewachsenen christlichen Bestattungskultur entspricht. Gleichzeitig können insbesondere auch Mitbürgern muslimischen und jüdischen Glaubens Bestattungen nach deren Traditionen ermöglicht werden.